

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Mai 1958

Nummer 38

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
23. 5. 58	Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz — LPVG) . . .	2035	209

2035	GV. 58, 299 s. a. GV. 58, 311 Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz — LPVG). Vom 28. Mai 1958. Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird: Inhaltsübersicht Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften 1—8 209 Zweites Kapitel Der Personalrat Erster Abschnitt Wahl und Zusammensetzung 9—23 210 Zweiter Abschnitt Amtszeit 24—30 212 Dritter Abschnitt Geschäftsführung 31—44 212 Drittes Kapitel Personalversammlung 45—49 214 Viertes Kapitel Stufenvertretungen und Gesamtpersonalrat 50—53 214 Fünftes Kapitel Beteiligung des Personalrates Erster Abschnitt Allgemeines 54—59 214 Zweiter Abschnitt Formen und Durchführung der Mitwirkung und Mitbestimmung 60—63 215 Dritter Abschnitt Beteiligung an sozialen Angelegen- heiten 64—67 216 Vierter Abschnitt Beteiligung an Personalangelegenheiten 68—71 216 Sechstes Kapitel Zusammenarbeit mit Stufen- vertretungen und Gesamt- personalrat 72 217 Siebentes Kapitel Strafvorschriften 73 217	§§ Seite Achtes Kapitel Gerichtliche Entscheidungen 74, 75 217 Neuntes Kapitel Ergänzende Vorschriften 76—78 217 Zehntes Kapitel Sondervorschriften Erster Abschnitt Polizei 79—83 218 Zweiter Abschnitt Lehrer 84—90 218 Dritter Abschnitt Staatsanwälte 91, 92 219 Elftes Kapitel Schlußvorschriften 93—96 219 Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften § 1 Für die Verwaltungen und die Schulen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonsti- gen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körper- schaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für die Hochschulen und die Gerichte des Landes werden Personalvertretungen gebildet. Zu den Verwaltungen im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Eigenbetriebe. § 2 Die Aufgaben der Gewerkschaften und der Vereini- gungen der Arbeitgeber werden durch dieses Gesetz nicht berührt. § 3 (1) Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes sind die Be- amten, Angestellten und Arbeiter einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Richter sind nicht Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes. (2) Je eine Gruppe bilden a) die Beamten, b) die Angestellten, c) die Arbeiter. (3) Als Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht a) Lehrstuhlinhaber, die in Lehre und Forschung be- schäftigten habilitierten Personen und die wissen- schaftlichen Assistenten an den wissenschaftlichen Hochschulen sowie die Lehrer an den Kunsthoch- schulen; b) Ehrenbeamte;
------	--	--

- c) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder allgemeine Verwaltungsanordnung bestimmt ist, daß ihr Beamtenverhältnis mit der Ablegung der Prüfung endet;
- d) Personen, die nur vorübergehend ausschließlich zur Behebung eines durch höhere Gewalt bedingten Notstandes beschäftigt werden;
- e) Personen, deren Beschäftigung vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist;
- f) Personen, die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden;
- g) Angestellte im Versicherungs-Außendienst bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen, die mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen beauftragt sind.

§ 4

Wer Beamter ist, bestimmen die Beamtengesetze.

§ 5

Angestellte im Sinne dieses Gesetzes sind Bedienstete, die eine durch die §§ 2 und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes und die hierzu erlassenen Vorschriften über die Versicherungspflicht der Angestellten als Angestelltentätigkeit bezeichnete Beschäftigung ausüben, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind. Als Angestellte gelten auch Bedienstete, die sich in der Ausbildung zu einem Angestelltenberufe oder zum Beamtenberufe befinden, solange sie noch nicht zu Beamten ernannt sind.

§ 6

Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind Bedienstete einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die eine der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegende Beschäftigung ausüben, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind. Als Arbeiter gelten ohne Rücksicht auf die Versicherungspflicht auch Bedienstete, die auf Grund eines Tarifvertrages als Arbeiter beschäftigt werden.

§ 7

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit nicht im Zehnten Kapitel etwas anderes bestimmt ist, die einzelnen Behörden, Verwaltungsstellen und Betriebe des Landes sowie die Hochschulen, die klinischen Anstalten der Universitäten, die Schulen und die Gerichte; in den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bilden die Verwaltungen, die Eigenbetriebe und die Schulen gemeinsam eine Dienststelle.

(2) Die einer Mittelbehörde unmittelbar nachgeordnete Behörde bildet mit den ihr nachgeordneten Stellen eine Dienststelle; dies gilt nicht, soweit auch die weiter nachgeordneten Stellen im Verwaltungsaufbau nach Aufgabenbereich und Organisation selbständig sind. Mittelbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordnete Behörde, der andere Dienststellen nachgeordnet sind.

(3) Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle können von der obersten Dienstbehörde zu selbständigen Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes erklärt werden.

(4) Bei gemeinsamen Dienststellen des Landes und anderer Körperschaften gelten die im Landesdienst Beschäftigten als zur Dienststelle des Landes und die im Dienste der Körperschaft Beschäftigten als zur Dienststelle der Körperschaft gehörig.

§ 8

(1) Für die Dienststelle handelt ihr Leiter. Er kann sich durch seinen ständigen Vertreter, bei obersten Landesbehörden auch durch den Leiter der für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung, vertreten lassen; entsprechendes gilt für die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Die in anderen Rechtsvorschriften festgelegten Entscheidungsbefugnisse werden durch Absatz 1 nicht berührt.

Zweites Kapitel

Der Personalrat

Erster Abschnitt

Wahl und Zusammensetzung

§ 9

(1) Wahlberechtigt sind alle Bediensteten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

(2) Wahlberechtigt sind nicht Bedienstete, die voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschäftigt werden.

(3) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. Im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht bei der alten Dienststelle.

(4) Beamte im Vorbereitungsdienst und Bedienstete in entsprechender Berufsausbildung sind nur bei der Dienststelle wahlberechtigt, die von der die Ausbildung leitenden Stelle als Stammbehörde erklärt wird.

§ 10

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag

- a) das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit sechs Monaten einer Dienststelle der gleichen Verwaltung angehören,
- c) seit einem Jahr in öffentlichen Verwaltungen oder von diesen geführten Betrieben beschäftigt sind und
- d) das Wahlrecht für den Deutschen Bundestag besitzen.

(2) Nicht wählbar sind Bedienstete, die wöchentlich regelmäßig weniger als 18 Stunden beschäftigt sind, sowie die in § 9 Abs. 4 genannten Personen.

(3) Nicht wählbar sind für die Personalvertretung ihrer Dienststelle die in § 8 genannten Personen sowie Bedienstete, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind.

(4) Nicht wählbar sind Bedienstete der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dem in deren Verfassung vorgesehenen obersten Organ angehören.

§ 11

(1) Besteht die Dienststelle weniger als ein Jahr, so bedarf es für die Wählbarkeit nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit zu einer Dienststelle der gleichen Verwaltung.

(2) Die Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Buchst. c entfällt, wenn nicht mindestens fünfmal soviel wählbare Bedienstete jeder Gruppe vorhanden wären, als nach den §§ 12 und 13 zu wählen sind.

§ 12

(1) In allen Dienststellen, die in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigen, von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gebildet.

(2) Dienststellen des Landes mit in der Regel weniger als fünf Bediensteten werden von der übergeordneten Dienststelle im Einvernehmen mit der Stufenvertretung einer benachbarten Dienststelle zugeteilt.

(3) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

5 bis 20 wahlberechtigten Bediensteten aus einer Person (Personalobmann),

21 Wahlberechtigten bis 50 Bediensteten aus drei Mitgliedern,

51 bis 150 Bediensteten aus fünf Mitgliedern,

151 bis 300 Bediensteten aus sieben Mitgliedern,

301 bis 600 Bediensteten aus neun Mitgliedern,

601 bis 1000 Bediensteten aus elf Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit 1001 bis 5000 Bediensteten um je zwei für je weitere angefangene 1000, mit 5001 und mehr Bediensteten um je zwei für je weitere angefangene 2000.

(4) Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 25.

§ 13

(1) Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muß jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Bei gleicher Stärke der Gruppen entscheidet das Los. Macht eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verliert sie ihren Anspruch auf Vertretung.

(2) Der Wahlvorstand errechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(3) Eine Gruppe erhält mindestens

bei weniger als 51 Gruppenangehörigen	einen Vertreter
bei 51 bis 200 Gruppenangehörigen	zwei Vertreter
bei 201 bis 600 Gruppenangehörigen	drei Vertreter
bei 601 bis 1000 Gruppenangehörigen	vier Vertreter
bei 1001 bis 3000 Gruppenangehörigen	fünf Vertreter
bei 3001 und mehr Gruppenangehörigen	sechs Vertreter.

(4) Zählt eine Gruppe mindestens ebensoviel Bedienstete wie die beiden anderen Gruppen zusammen, so steht der stärksten Gruppe ein weiteres Mitglied zu, wenn nach den Absätzen 2 und 3 die beiden anderen Gruppen zusammen mehr Mitglieder stellen würden als die stärkste Gruppe.

(5) Eine Gruppe, der in der Regel nicht mehr als fünf Bedienstete angehören, erhält nur dann eine Vertretung, wenn sie mindestens ein Zwanzigstel der Bediensteten der Dienststelle umfaßt. Erhält sie keine Vertretung und findet Gruppenwahl statt, so kann sich jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer anderen Gruppe anschließen.

(6) Die Geschlechter sollen im Personalrat entsprechend dem Zahlenverhältnis vertreten sein.

§ 14

(1) Die Verteilung der Mitglieder des Personalrates auf die Gruppen kann abweichend von § 13 geordnet werden, wenn jede Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennter geheimer Abstimmung beschließt.

(2) Jede Gruppe kann auch Angehörige anderer Gruppen wählen. In diesem Falle gelten die Gewählten insoweit als Angehörige der Gruppe, die sie gewählt hat.

§ 15

(1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Beamten, Angestellten und Arbeiter ihre Vertreter (§ 13) je in getrennten Wahlgängen, es sei denn, daß die wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe vor der Neuwahl in getrennten geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Wahlberechtigten jeder Gruppe.

(3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt. In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das gleiche gilt für Gruppen, denen nur ein Vertreter im Personalrat zusteht.

(4) Zur Wahl des Personalrates können die wahlberechtigten Bediensteten sowie die in der Dienststelle vertretenen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag der Bediensteten muß von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein; in jedem Falle genügt die Unterzeichnung durch 100 wahlberechtigte Gruppenangehörige. Jeder andere Wahlvorschlag muß von einem Beauftragten der Spitzenorganisation unterzeichnet sein.

(5) Bei gemeinsamer Wahl muß jeder Wahlvorschlag der Bediensteten von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Bediensteten, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein; in jedem Falle genügt die Unterzeichnung durch 100 Wahlberechtigte. Absatz 4 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.

(6) Jeder Bedienstete kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

§ 16

Der Personalrat soll sich aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen.

§ 17

(1) Spätestens 6 Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Personalrat drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muß jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein.

(2) Besteht vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Personalrates kein Wahlvorstand, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Spitzenorganisation von Gewerkschaften eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Absatz 1 gilt entsprechend. Die Personalversammlung wählt einen Versammlungsleiter.

§ 18

Besteht in einer Dienststelle, die die Voraussetzungen des § 12 erfüllt, kein Personalrat, so beruft der Leiter der Dienststelle eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. § 17 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 19

Findet eine Personalversammlung (§ 17 Abs. 2, § 18) nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Spitzenorganisation von Gewerkschaften.

§ 20

Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Spitzenorganisation von Gewerkschaften eine Personalversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstandes ein. § 17 Abs. 2 Satz 3 und § 19 gelten entsprechend.

§ 21

(1) Niemand darf die Wahl des Personalrates behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes beschränkt werden.

(2) Die sächlichen Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechtes, der Teilnahme an den in den §§ 17 bis 20 genannten Personalversammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge.

§ 22

(1) Mindestens drei Wahlberechtigte sowie jede in der Dienststelle vertretene Spitzenorganisation von Gewerkschaften oder der Leiter der Dienststelle können innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten. Die Wahl kann nur angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte.

(2) Wird die Wahl für ungültig oder nichtig erklärt, so setzt der Vorsitzende des Verwaltungsgerichtes einen

Wahlvorstand ein. Dieser hat unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. Bis zur Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die dem Personalrat nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse und Pflichten wahr.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 bleiben die von dem Personalrat bis zum Eintritt der Rechtskraft des die Ungültigkeit oder Nichtigkeit feststellenden Urteils gefaßten Beschlüsse rechtswirksam.

§ 23

(1) Beträgt die Zahl der Bediensteten, die voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschäftigt werden, mehr als 20, so wählen die nicht ständig Beschäftigten in geheimer Wahl

bei 21 bis 50 nicht ständig Beschäftigten einen Vertreter,
bei 51 bis 100 nicht ständig Beschäftigten zwei Vertreter,
bei mehr als 100 nicht ständig Beschäftigten drei Vertreter.

Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Im übrigen gelten für die Wahl der Vertreter die Vorschriften des § 9 Abs. 1 und 4, der §§ 10, 15, 16, 21 und 22 mit Ausnahme der Vorschriften über die Dauer der Zugehörigkeit zu einer Dienststelle und zum öffentlichen Dienst entsprechend.

(2) Die Bediensteten unter 18 Jahren wählen in Dienststellen, in denen mindestens fünf Jugendliche beschäftigt sind, eine Jugendvertretung. Diese besteht in Dienststellen mit

5 bis 50 Jugendlichen aus einem Jugendvertreter,
51 bis 100 Jugendlichen aus drei Jugendvertretern,
mehr als 100 Jugendlichen aus fünf Jugendvertretern.

Als Jugendvertreter können Bedienstete vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gewählt werden. Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. § 10 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2, 3 und 4, § 15 Abs. 1, 3, 5 und 6 und §§ 16, 21 und 22 gelten entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Amtszeit

§ 24

(1) Die Amtszeit des Personalrates beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Personalrat besteht, mit Ablauf seiner Amtszeit.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Personalrates führt dieser die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat gewählt ist.

(3) In Fällen des § 25 Abs. 3 endet die Amtszeit der Gruppenvertreter zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Personalrates endet.

§ 25

- (1) Der Personalrat ist neu zu wählen, wenn
- a) mit Ablauf eines Jahres, vom Tage der Wahl gerechnet, die Zahl der regelmäßig Beschäftigten um die Hälfte, mindestens aber um 50 gestiegen oder gesunken ist oder
 - b) die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalrates auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder
 - c) der Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder
 - d) der Personalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a bis c führt der Personalrat die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat gewählt ist.

(3) Die Vertreter einer Gruppe sind neu zu wählen, wenn die Gesamtzahl der Vertreter dieser Gruppe auch

nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 26

(1) Auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, des Leiters der Dienststelle oder einer in der Dienststelle vertretenen Spitzenorganisation von Gewerkschaften kann das Verwaltungsgericht den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Personalrat oder die Auflösung des Personalrates wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen. Der Personalrat kann aus den gleichen Gründen den Ausschluß eines Mitgliedes beantragen.

(2) Ist der Personalrat aufgelöst, so setzt der Vorsitzende des Verwaltungsgerichtes einen Wahlvorstand ein. § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 27

Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt durch

- a) Ablauf der Wahlzeit,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Beendigung des Dienstverhältnisses,
- d) Ausscheiden aus der Dienststelle,
- e) Verlust der Wählbarkeit,
- f) gerichtliche Entscheidung nach § 26,
- g) Feststellung nach Ablauf der in § 22 bezeichneten Frist, daß der Gewählte nicht wählbar war.

§ 28

Die Mitgliedschaft eines Beamten im Personalrat ruht, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten oder er wegen eines gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes enthoben ist.

§ 29

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Personalrat aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Personalrates verhindert ist, für die Zeit der Verhinderung.

(2) Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Bediensteten derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, so tritt der nicht gewählte Bedienstete mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Ersatzmitglied ein.

(3) Im Falle des § 25 Abs. 1 Buchst. d treten Ersatzmitglieder nicht ein.

§ 30

(1) Die Amtszeit der in § 23 Abs. 1 bezeichneten Vertreter endet mit Ablauf des für die Beschäftigung der nicht ständig Bediensteten vorgesehenen Zeitraumes oder mit Wegfall der Voraussetzungen für ihre Wahl. Die Vorschriften dieses Abschnittes mit Ausnahme des § 24 Abs. 1 und 2 und des § 25 Abs. 1 Buchst. a gelten sinngemäß.

(2) Für die Jugendvertreter (§ 23 Abs. 2) gelten die Vorschriften dieses Abschnittes mit Ausnahme des § 24 Abs. 3 und des § 25 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 sinngemäß.

Dritter Abschnitt

Geschäftsführung

§ 31

(1) Der Personalrat bildet aus seiner Mitte den Vorstand. Diesem muß ein Mitglied jeder im Personalrat vertretenen Gruppe angehören. Die Vertreter jeder Gruppe wählen das auf sie entfallende Vorstandsmitglied. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

(2) Der Personalrat bestimmt mit einfacher Mehrheit, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz übernimmt. Er bestimmt zugleich die Vertretung des Vorsitzenden durch seine Stellvertreter; diese müssen dem Vorstand angehören.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Personalrat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse, in Gruppenangelegenheiten zusammen mit einem dem Vorstand angehörenden Mitglied der betreffenden Gruppe.

§ 32

(1) Spätestens eine Woche nach dem Wahltag hat der Wahlvorstand die Mitglieder des Personalrates zu der nach § 31 vorgeschriebenen Wahl einzuberufen.

(2) Die weiteren Sitzungen beraumt der Vorsitzende des Personalrates an. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Personalrates zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Personalrates oder des Leiters der Dienststelle hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Der Leiter der Dienststelle nimmt an den Sitzungen, die auf sein Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, teil. Er kann nach vorheriger Benachrichtigung des Personalrates einen Vertreter der Arbeitgebervereinigung, der die Dienststelle angehört, hinzuziehen.

§ 33

Die Sitzungen des Personalrates sind nicht öffentlich; sie finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Der Personalrat hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen die dienstlichen Erfordernisse zu berücksichtigen. Der Leiter der Dienststelle ist vom Zeitpunkt der Sitzung vorher zu verständigen.

§ 34

(1) Der Personalrat kann von Fall zu Fall beschließen, daß je ein Beauftragter der unter den Mitgliedern des Personalrates vertretenen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften berechtigt ist, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Nach Beratung eines Gegenstandes der Tagesordnung hat der Personalrat auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder oder der Mehrheit der Vertreter einer Gruppe die Beschlußfassung auf die Dauer von einer Woche auszusetzen, wenn die Antragsteller einen beabsichtigten Beschluß als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen von Bediensteten erachten. In dieser Frist soll, gegebenenfalls mit Hilfe der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, eine Verständigung versucht werden. Die Antragsteller können verlangen, daß an der neu einzuberufenden Sitzung des Personalrates ein Beauftragter der von ihnen benannten und unter den Mitgliedern des Personalrates vertretenen Spitzenorganisation von Gewerkschaften mit beratender Stimme teilnimmt.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Leiter der Dienststelle vorher entsprechend zu benachrichtigen, wenn er an der Sitzung teilzunehmen berechtigt ist (§ 32 Abs. 4).

§ 35

(1) Der Personalrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Personalrat ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig.

(3) Bei der Beschlußfassung dürfen nur die Mitglieder des Personalrates und in den Fällen der §§ 37 und 83 Abs. 4 Satz 1 die dort genannten Vertreter anwesend sein.

§ 36

(1) Über die gemeinsamen Angelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter wird vom Personalrat gemeinsam beraten und beschlossen.

(2) In Angelegenheiten, die lediglich Angehörige einer Gruppe betreffen, beschließen nach gemeinsamer Beratung im Personalrat nur die Vertreter dieser Gruppe. Dies gilt nicht für eine Gruppe, die im Personalrat nicht vertreten ist.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Angelegenheiten, die lediglich Angehörige zweier Gruppen betreffen.

(4) Die in § 65 Abs. 1 Buchst. a, b und c bezeichneten Angelegenheiten sind auch dann gemeinsame Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1, wenn sie nur einen einzelnen Bediensteten betreffen.

Personalangelegenheiten eines einzelnen Bediensteten sind Gruppenangelegenheiten im Sinne des Absatzes 2.

§ 37

An der Verhandlung von Fragen, welche die Interessen der nicht ständigen Bediensteten wesentlich berühren, nehmen die in § 23 Abs. 1 bezeichneten Vertreter mit beratender Stimme teil. Das gleiche gilt für die Teilnahme der Jugendvertretung (§ 23 Abs. 2) an Verhandlungen über Angelegenheiten der Jugendlichen und für die Teilnahme des Vertrauensmannes der Schwerbeschädigten an Verhandlungen über Angelegenheiten der Schwerbeschädigten.

§ 38

(1) Über jede Verhandlung des Personalrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und dem Personalrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat.

(2) Hat der Leiter der Dienststelle an der Sitzung teilgenommen, so ist ihm der entsprechende Teil der Niederschrift zur Unterzeichnung vorzulegen und im Abschrift zuzuleiten.

§ 39

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die sich der Personalrat selbst gibt.

§ 40

(1) Die Mitglieder des Personalrates führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrates erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge.

(3) Mitglieder des Personalrates sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 41

Der Personalrat kann im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten.

§ 42

(1) Die durch die Tätigkeit des Personalrates entstehenden notwendigen Kosten trägt die Dienststelle.

(2) Für Dienstreisen, die in Durchführung von Aufgaben des Personalrates erforderlich sind und die der Personalrat beschlossen hat, werden Reisekosten nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Beamten mindestens nach Stufe II gezahlt. In diesem Falle ist die Reise durch die für die Genehmigung von Dienstreisen zuständige Stelle anzuordnen.

(3) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 43

Der Personalrat darf für seine Zwecke von den Bediensteten keine Beiträge erheben oder annehmen.

§ 44

(1) Die Jugendvertretung bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Die Vorschriften der §§ 32, 33 und 38 bis 43 gelten entsprechend für die Jugendvertretungen.

Drittes Kapitel Personalversammlung

§ 45

(1) Die Personalversammlung besteht aus den Bediensteten der Dienststelle. Sie wird vom Vorsitzenden des Personalrates geleitet. Sie ist nicht öffentlich.

(2) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Bediensteten nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten.

§ 46

(1) Der Personalrat hat sich einmal in jedem Kalenderjahr in einer Personalversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

(2) Der Personalrat ist berechtigt und auf Wunsch des Leiters der Dienststelle oder eines Viertels der wahlberechtigten Bediensteten verpflichtet, eine Personalversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Jugendvertretung hat in Zusammenarbeit mit dem Personalrat einmal in jedem Kalenderjahr in einer Versammlung der Jugendlichen über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 47

(1) Die in § 46 Abs. 1 bezeichneten und die auf Wunsch des Leiters der Dienststelle einberufenen Personalversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse eine andere Regelung erfordern. Die Teilnahme an der Personalversammlung hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge.

(2) Andere Personalversammlungen finden außerhalb der Arbeitszeit statt. Hiervon kann im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle abgewichen werden.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Versammlung der Jugendlichen.

§ 48

Die Personalversammlung kann dem Personalrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. Sie darf nur Angelegenheiten behandeln, die zur Zuständigkeit des Personalrates gehören.

§ 49

(1) Der Personalrat oder die Personalversammlung kann von Fall zu Fall beschließen, daß je ein Beauftragter der in der Dienststelle vertretenen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften berechtigt ist, an der Personalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen; nimmt der Leiter der Dienststelle an der Sitzung teil, so ist er vorher hierüber zu benachrichtigen.

(2) Der Leiter der Dienststelle oder ein von ihm bestimmter Vertreter nimmt an den Versammlungen, die auf seinen Wunsch einberufen sind oder zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, teil. Er kann nach vorheriger Benachrichtigung des Personalrates einen Vertreter der Arbeitgebervereinigung, der die Dienststelle angehört, hinzuziehen; in diesem Falle kann auch je ein Beauftragter der in der Dienststelle vertretenen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften an der Personalversammlung teilnehmen.

Viertes Kapitel Stufenvertretungen und Gesamtpersonalrat

§ 50

(1) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen werden bei den Mittelbehörden Bezirkspersonalräte, bei den obersten Landesbehörden Hauptpersonalräte gebildet.

(2) Die Mitglieder des Bezirkspersonalrates werden von den zum Geschäftsbereich der Mittelbehörde gehörenden Bediensteten gewählt. Die Mitglieder des Hauptpersonalrates werden von den zum Geschäftsbereich der obersten Landesbehörde gehörenden Bediensteten gewählt. Soweit bei Mittelbehörden die Personalangelegenheiten der Bediensteten zum Geschäftsbereich verschiedener oberster Landesbehörden gehören, sind diese Be-

diensteten für den Hauptpersonalrat bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde wahlberechtigt.

(3) Die §§ 9 bis 11, § 12 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, § 13 Abs. 1, 2, 4 und 6, §§ 14 bis 18 und 20 bis 22 gelten entsprechend. § 10 Abs. 3 gilt nur für die leitenden Bediensteten der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist. Die Höchstzahl der Mitglieder der Bezirkspersonalräte und der Hauptpersonalräte beträgt 9. Eine Personalversammlung zur Bestellung des Bezirks- oder Hauptwahlvorstandes findet nicht statt. An ihrer Stelle übt der Leiter der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist, die Befugnis zur Bestellung des Wahlvorstandes nach § 17 Abs. 2, §§ 18 und 20 aus.

(4) Werden in einer Verwaltung die Personalräte und Stufenvertretungen gleichzeitig gewählt, so führen die bei den Dienststellen bestehenden Wahlvorstände die Wahlen der Stufenvertretungen im Auftrage des Bezirks- oder Hauptwahlvorstandes durch; anderenfalls bestellen auf sein Ersuchen die Personalräte oder, wenn solche nicht bestehen, die Leiter der Dienststellen die örtlichen Wahlvorstände für die Wahl der Stufenvertretungen.

(5) In den Stufenvertretungen erhält jede Gruppe mindestens einen Vertreter. § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 51

Für die Amtszeit und Geschäftsführung der Stufenvertretungen gelten die §§ 24 bis 29, 31 bis 36 und 38 bis 43 entsprechend.

§ 52

(1) In den Fällen des § 7 Abs. 3 ist neben den einzelnen Personalräten ein Gesamtpersonalrat zu errichten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Errichtung einer Jugendvertretung beim Gesamtpersonalrat. Diese besteht unabhängig von der Zahl der von ihr vertretenen Jugendlichen aus einer Person (Jugendobmann).

§ 53

(1) Für die Wahl, die Amtszeit und die Geschäftsführung des Gesamtpersonalrates gelten § 50 Abs. 2 und 3 und § 51 entsprechend.

(2) Für die Wahl, die Amtszeit und die Geschäftsführung der Jugendvertretung beim Gesamtpersonalrat gelten § 23 Abs. 2 Satz 3 bis 5, § 30 Abs. 2, §§ 40 bis 43 und 50 Abs. 2 entsprechend.

Fünftes Kapitel

Beteiligung des Personalrates

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 54

(1) Dienststelle und Personalrat arbeiten zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zum Wohle der Bediensteten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge vertrauensvoll zusammen; hierbei wirken sie mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zusammen.

(2) Dienststelle und Personalrat haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden der Dienststelle zu gefährden. Insbesondere dürfen Dienststelle und Personalrat keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen. Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt.

(3) Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat müssen mindestens einmal im Vierteljahr zu gemeinschaftlichen Besprechungen zusammentreten. In ihnen soll auch die Gestaltung des Dienstbetriebes behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, die die Bediensteten wesentlich berühren. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernststen Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

(4) Außenstehende Stellen dürfen erst angerufen werden, nachdem eine Einigung in der Dienststelle nicht erzielt worden ist.

§ 55

(1) Dienststelle und Personalrat haben darüber zu wachen, daß alle in der Dienststelle tätigen Personen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, daß jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechtes unterbleibt. Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat dürfen sich in der Dienststelle nicht parteipolitisch betätigen.

(2) Der Personalrat hat sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Bediensteten einzusetzen.

§ 56

(1) Der Personalrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

- a) allgemeine Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen, zu beantragen,
- b) darüber zu wachen, daß die zugunsten der Bediensteten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
- c) Beschwerden von Bediensteten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit dem Leiter der Dienststelle auf ihre Abstellung hinzuwirken,
- d) die Eingliederung Schwerbeschädigter und sonstiger schutzbedürftiger Personen in die Dienststelle zu fördern.

(2) Dem Personalrat sind auf Verlangen die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Bediensteten und nur von einem von ihm bestimmten Mitglied des Vorstandes des Personalrates eingesehen werden.

(3) Bei Prüfungen, die eine Dienststelle von den Bediensteten ihres Bereiches abnimmt, ist einem Mitglied des für diesen Bereich zuständigen Personalrates, das von diesem benannt ist, die Anwesenheit zu gestatten.

§ 57

Will eine Dienststelle Verwaltungsanordnungen für die innerdienstlichen sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Bediensteten ihres Geschäftsbereiches erlassen, soll sie dem für diesen Bereich zuständigen Personalrat die Entwürfe rechtzeitig mitteilen und mit ihm beraten.

§ 58

(1) Mitglieder des Personalrates und die in § 23 bezeichneten Vertreter dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Mitglieder des Personalrates dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und der Personalrat zustimmt.

(3) Für die Mitglieder des Personalrates, die im privatrechtlichen Dienstvertragsverhältnis stehen, gelten die §§ 13 und 14 des Kündigungsschutzgesetzes entsprechend.

§ 59

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Personalrates haben auch nach dem Ausscheiden aus dem Personalrat oder aus der Dienststelle über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Personalrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Personalrates. Sie entfällt ferner gegenüber der vorgesetzten Dienststelle und der bei ihr gebildeten Stufenvertretung, wenn der Personalrat diese im Rahmen ihrer Befugnisse anruft; das gleiche gilt für die Anrufung des Gesamtpersonalrates.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) Die Schweigepflicht besteht auch für die in § 37 genannten Vertreter sowie für Beauftragte von Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen.

Zweiter Abschnitt

Formen und Durchführung der Mitwirkung und Mitbestimmung

§ 60

(1) Soweit der Personalrat an Entscheidungen mitwirkt, ist die beabsichtigte Maßnahme vor der Durchführung mit dem Ziele einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit ihm zu erörtern.

(2) Äußert sich der Personalrat nicht innerhalb einer Woche oder hält er bei Erörterung seine Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt. In den Fällen des § 34 Abs. 2 verlängert sich diese Frist um eine weitere Woche. Der Leiter der Dienststelle kann in Ausnahmefällen auf Antrag des Personalrates die in Satz 1 und 2 bestimmte Frist um eine Woche verlängern.

(3) Entspricht die Dienststelle den Einwendungen des Personalrates nicht oder nicht in vollem Umfange, so teilt sie dem Personalrat ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(4) Der Personalrat einer nachgeordneten Dienststelle kann innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Mitteilung (Absatz 3) die Entscheidung der nächsthöheren Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, beantragen. Diese entscheidet nach Verhandlung mit der Stufenvertretung endgültig. Eine Abschrift des Antrages leitet der Personalrat seiner Dienststelle zu.

(5) Der Personalrat einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts kann innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Mitteilung (Absatz 3) die Entscheidung des verfassungsmäßig zuständigen obersten Organs oder des von ihm bestimmten Ausschusses beantragen. Das Organ oder der Ausschuss entscheidet endgültig. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Ist ein Antrag gemäß Absatz 4 oder 5 gestellt, so ist die beabsichtigte Maßnahme bis zur Entscheidung der angerufenen Stelle auszusetzen.

(7) Der Leiter der Dienststelle kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen.

§ 61

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrates unterliegt, kann sie nur mit seiner Zustimmung getroffen werden.

(2) Der Leiter der Dienststelle unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Hat der Personalrat gegen die beabsichtigte Maßnahme Bedenken, so hat der Leiter der Dienststelle sie mit dem Ziele einer Verständigung mit ihm zu erörtern. Der Beschluß des Personalrates ist dem Leiter der Dienststelle innerhalb einer Woche mitzuteilen; in den Fällen des § 34 Abs. 2 verlängert sich diese Frist um eine weitere Woche. Der Leiter der Dienststelle kann in Ausnahmefällen auf Antrag des Personalrates die in Satz 3 bestimmte Frist um eine Woche verlängern; in dringenden Fällen kann er sie auf drei Tage, in den Fällen des § 34 Abs. 2 auf eine Woche abkürzen. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Personalrat innerhalb der genannten Frist die Zustimmung schriftlich verweigert.

(3) Beantragt der Personalrat eine Maßnahme in sozialen Angelegenheiten, die seiner Mitbestimmung unterliegt, so hat er sie schriftlich dem Leiter der Dienststelle vorzuschlagen; die Anträge müssen sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und des Haushaltsplanes halten.

(4) Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der Dienststelle oder der Personalrat die Angelegenheit innerhalb einer Woche auf dem Dienstwege

den übergeordneten Dienststellen, bei denen Stufenvertretungen bestehen, vorlegen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Ergibt sich

- a) in der Landesverwaltung zwischen dem Leiter der obersten Landesbehörde,
- b) bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden oder den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zwischen dem Leiter der Dienststelle (§ 7 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3)

und der dort bestehenden zuständigen Personalvertretung keine Einigung, so entscheidet im Falle des Buchstaben a auf Antrag des Leiters der obersten Landesbehörde oder der Personalvertretung die Landesregierung, im Falle des Buchstaben b auf Antrag des Leiters der Dienststelle oder der Personalvertretung das verfassungsmäßig zuständige oberste Organ oder der von ihm bestimmte Ausschuss endgültig; in Fällen des Buchstaben a tritt an die Stelle der Landesregierung bei Maßnahmen im Bereich der Verwaltung des Landtages dessen Präsidium. Der Antrag ist innerhalb einer Woche zu stellen. Entspricht die Entscheidung der Landesregierung, des Präsidiums des Landtages, des obersten Organs oder des Ausschusses nicht dem Antrag der Personalvertretung, so ersetzt die Entscheidung die verweigerte Zustimmung.

(6) § 60 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 62

(1) Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit sie dieses Gesetz ausdrücklich vorsieht. Sie werden durch Dienststelle und Personalrat gemeinsam beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(2) Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen den Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor.

§ 63

Entscheidungen, an denen der Personalrat beteiligt war, führt die Dienststelle durch, es sei denn, daß im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

Dritter Abschnitt

Beteiligung an sozialen Angelegenheiten

§ 64

(1) In sozialen Angelegenheiten wirkt der Personalrat mit bei

- a) wichtigeren Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- b) Bestellung von Vertrauens-, Vertrags- und Betriebsärzten,
- c) Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
- d) Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Bediensteten,
- e) Fragen der Fortbildung der Bediensteten,
- f) Regelung der Dienstbefreiung als Ausgleich von Mehrarbeit.

(2) Der Personalrat wirkt auf Antrag des Bediensteten mit, wenn Ersatzansprüche gegen ihn geltend gemacht werden. Anträgen und Berichten der Dienststelle ist in solchen Fällen die Stellungnahme des Personalrates beizufügen.

§ 65

(1) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen mitzubestimmen über

- a) Gewährung von Unterstützungen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
- b) Zuweisung von Wohnungen, über die die Dienststelle verfügt,
- c) Zuweisung von Dienst- und Pachtland und Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
- d) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen,
- e) Zeit und Ort der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte,

f) Aufstellung des Urlaubsplanes,

g) Durchführung der Berufsausbildung bei Angestellten und Arbeitern,

h) Errichtung und Verwaltung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,

i) Aufstellung der Entlohnungsgrundsätze und Festsetzung der Akkordlohnsätze.

(2) Muß für Gruppen von Bediensteten die tägliche Arbeitszeit nach Erfordernissen, die die Dienststelle nicht voraussehen kann, unregelmäßig und kurzfristig festgesetzt werden, so beschränkt sich die Mitbestimmung auf die Grundsätze für Aufstellung der Dienstpläne. Bei den im Rahmen von Forschungsaufgaben tätigen Bediensteten sowie für Künstler der Theater und der Orchester beschränkt sich die Mitbestimmung nach Absatz 1 Buchstaben d und f auf die Aufstellung von Grundsätzen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a bestimmt auf Verlangen des Antragstellers nur der Vorstand des Personalrates mit.

§ 66

(1) Der Personalrat hat auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten, die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung des Arbeitsschutzes einzusetzen.

(2) Der Personalrat ist zuzuziehen bei Einführung und Prüfung von Arbeitsschutzeinrichtungen und bei Unfalluntersuchungen, die von der Dienststelle oder den in Absatz 1 genannten Stellen vorgenommen werden.

§ 67

Soweit Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen üblicherweise durch Tarifvertrag geregelt werden, sind Dienstvereinbarungen nicht zulässig. Dies gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag den Abschluß ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zuläßt.

Vierter Abschnitt

Beteiligung an Personalangelegenheiten

§ 68

Der Personalrat wirkt mit in Personalangelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter bei der Versetzung zu einer anderen Dienststelle (§ 7 Abs. 1). Das gleiche gilt für eine anderweitige Verwendung innerhalb einer Dienststelle, soweit mit ihr ein Wechsel des Dienstortes verbunden ist.

§ 69

(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen

- a) in Personalangelegenheiten der Beamten bei
 - 1. Einstellung, Anstellung und Beförderung,
 - 2. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand, sofern der Beamte es beantragt,
 - 3. Entlassung von Beamten auf Probe oder auf Widerruf,
 - 4. Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung,
 - 5. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken;
- b) in Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter bei
 - 1. Einstellung und Höhergruppierung,
 - 2. Rückgruppierung,
 - 3. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
 - 4. Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung,
 - 5. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
 - 6. Kündigung.

(2) Fristlose Entlassungen bedürfen nicht der Beteiligung der Personalvertretung. In diesen Fällen ist der Personalrat zu verständigen.

§ 70

Die §§ 68 und 69 gelten für die in § 10 Abs. 3 bezeichneten Bediensteten, für die Beamten auf Zeit sowie für Bedienstete mit vorwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit nur, wenn sie es beantragen. Sie gelten nicht

- a) für die in § 33 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Beamten,
- b) für Beamte von der Besoldungsgruppe A 16 an aufwärts sowie für übertarifliche Angestellte,
- c) für die Lehrer an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen,
- d) für Bedienstete an Theatern, soweit sie im Bühnennormalvertrag beschäftigt werden,
- e) für die Leiter von öffentlichen Betrieben und sonstigen öffentlichen Einrichtungen in den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 71

Der Personalrat wirkt mit bei der Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden und bei der Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen.

Sechstes Kapitel

Zusammenarbeit mit Stufenvertretungen und Gesamtpersonalrat

§ 72

(1) In Angelegenheiten, in denen die Dienststelle nicht zur Entscheidung befugt ist, ist an Stelle des Personalrates die bei der zuständigen Dienststelle gebildete Stufenvertretung zu beteiligen.

(2) Vor einem Beschluß in Angelegenheiten, die einzelne Bedienstete oder Dienststellen betreffen, gibt die Stufenvertretung dem Personalrat Gelegenheit zur Äußerung. In diesem Falle verdoppeln sich die Fristen der §§ 60 und 61.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Verteilung der Zuständigkeit zwischen Personalrat und Gesamtpersonalrat.

(4) Für die Befugnisse und Pflichten der Stufenvertretungen und des Gesamtpersonalrates gelten die Vorschriften des Fünften Kapitels entsprechend. Für die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder gelten die §§ 58 und 59.

Siebentes Kapitel

Strafvorschriften

§ 73

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Schweigepflicht nach § 59 verletzt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Haft bestraft.

(2) Wer die Tat in der Absicht begeht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder der Dienststelle Schaden zuzufügen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ferner kann das durch die strafbare Handlung verlangte Entgelt oder ein ihm entsprechender Geldbetrag eingezogen werden.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Leiters der Dienststelle oder des Verletzten ein. Der Antrag kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen, gerechnet von dem Zeitpunkt an, an dem die Dienststelle oder der Bedienstete von der Tat Kenntnis erhalten hat, gestellt werden. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Achstes Kapitel

Gerichtliche Entscheidungen

§ 74

(1) Die Verwaltungsgerichte entscheiden außer in den Fällen der §§ 22 und 26 über

- a) Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
- b) Wahl und Amtszeit der Personalvertretungen und

der in den §§ 23, 52 Abs. 2 und § 83 genannten Vertreter sowie Zusammensetzung der Personalvertretungen,

c) Zuständigkeit und Geschäftsführung der Personalvertretungen,

d) Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen.

(2) Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlußverfahren gelten entsprechend; soweit Entscheidungen schriftlich abgefaßt werden, sind sie von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

§ 75

(1) Für die nach diesem Gesetz zu treffenden Entscheidungen sind bei den Verwaltungsgerichten des ersten und zweiten Rechtszuges Fachkammern (Fachsenate) zu bilden.

(2) Die Fachkammer (der Fachsenat) besteht aus Richtern und ehrenamtlichen Beisitzern. Ein Richter ist Vorsitzender. Die ehrenamtlichen Beisitzer müssen Bedienstete des Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts sein. Sie werden durch die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle je zur Hälfte auf Vorschlag

a) der unter den Bediensteten vertretenen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und

b) der obersten Landesbehörden

berufen. Für die Berufung und Stellung der Beisitzer und ihre Heranziehung zu den Sitzungen gelten die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über Arbeitsrichter und Landesarbeitsrichter entsprechend.

(3) Die Fachkammer (der Fachsenat) wird tätig in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei weiteren Richtern und zwei ehrenamtlichen Beisitzern, von denen je einer nach Absatz 2 Satz 4 Buchstaben a und b berufen ist.

Neuntes Kapitel

Ergänzende Vorschriften

§ 76

Durch Tarifvertrag kann das Personalvertretungsrecht nicht abweichend von diesem Gesetz geregelt werden.

§ 77

Ordnungsgemäß gewählte Personalvertretungen (Betriebsräte), die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, bleiben im Amt. Sie üben ihre Befugnisse und Pflichten nach den bisher geltenden Bestimmungen aus. Ihre Wahlperiode läuft bis zur Neuwahl der nach diesem Gesetz an ihre Stelle tretenden Personalvertretungen; sie endet spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der nach § 78 zu erlassenden Vorschriften.

§ 78

Zur Regelung der in den §§ 9 bis 21, 23, 50, 52, 53 und 83 Abs. 1 bezeichneten Wahlen erläßt die Landesregierung innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung Vorschriften über

a) die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerlisten und die Errechnung der Vertreterzahl,

b) die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen,

c) die Wahlvorschlagslisten und die Frist für ihre Einreichung,

d) das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,

e) die Stimmabgabe,

f) die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,

g) die Aufbewahrung der Wahlakten.

Zehntes Kapitel

Sondervorschriften

Erster Abschnitt

Polizei

§ 79

Für die Bediensteten der Polizei bei den in § 80 Abs. 1 und 2 bezeichneten Polizeidienststellen gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 9 und 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 80

(1) Bei der Polizei sind Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes die Kreispolizeibehörden, das Landeskriminalamt und die Polizeieinrichtungen, bei der Bereitschaftspolizei die Bereitschaftspolizeiabteilungen.

(2) Der Innenminister kann durch Rechtsverordnung andere Polizeidienststellen oder Teile von Polizeidienststellen zu selbständigen Dienststellen oder selbständige Polizeidienststellen zu einer Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes erklären.

(3) § 7 Abs. 3 findet keine Anwendung.

§ 81

(1) Polizeivollzugsbeamte, die zu einer Dienststelle abgeordnet sind, werden in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als einen Monat gedauert hat. Zu Lehrgängen abgeordnete Polizeivollzugsbeamte, die sich nicht in der Grundausbildung oder Weiterbildung befinden, sind nur bei ihrer Stammdienststelle wahlberechtigt. § 9 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(2) Polizeivollzugsbeamte sind nur bei ihrer Stammdienststelle wählbar.

§ 82

(1) Für den Bereich der Polizei werden bei den Landespolizeibehörden Polizei-Bezirkspersonalräte, beim Innenminister ein Polizei-Hauptpersonalrat gebildet.

(2) Die Mitglieder des Polizei-Bezirkspersonalrates werden von den Bediensteten der Kreispolizeibehörden und der anderen der Landespolizeibehörde unterstellten Polizeidienststellen, die Mitglieder des Polizei-Hauptpersonalrates von den Bediensteten der in § 80 Abs. 1 und 2 bezeichneten Dienststellen gewählt.

§ 83

(1) Die in der Grundausbildung oder Weiterbildung befindlichen Polizeivollzugsbeamten sind zur Wahl des Personalrates nicht wahlberechtigt; sie wählen für jede Ausbildungseinheit einen Vertrauensmann. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Beamten der Ausbildungseinheit. Der Personalrat der Dienststelle bestimmt drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Im übrigen gelten für die Wahl der Vertrauensleute § 15 Abs. 1, Abs. 3 Satz 3, Abs. 5 und 6 und §§ 21 und 22 entsprechend.

(2) Ausbildungseinheiten im Sinne des Absatzes 1 sind bei den Polizeischulen und der Lehr- und Ausbildungsabteilung der Polizei die Lehrabteilungen und bei den Bereitschaftspolizeiabteilungen die Hundertschaften.

(3) Die Amtszeit der Vertrauensleute endet mit Ablauf jedes Ausbildungsabschnittes. § 25 Abs. 1 Buchst. c und d und Abs. 2, §§ 26 bis 29 gelten entsprechend.

(4) Die Vertrauensleute nehmen an den Sitzungen des Personalrates mit Stimmrecht teil; das Stimmrecht steht ihnen nicht zu bei den in den §§ 68 und 69 Abs. 1 Buchst. a bezeichneten Maßnahmen, soweit diese Beamte betreffen, die sich nicht in der Grundausbildung oder Weiterbildung befinden. Die Vertrauensleute können Fragen, die die Interessen der in der Grundausbildung oder Weiterbildung befindlichen Polizeivollzugsbeamten betreffen, in der Sitzung des Personalrates zur Erörterung stellen. Beschlüsse des Personalrates zu solchen Fragen werden von dem Vorsitzenden des Personalrates zusammen mit den zuständigen Vertrauensleuten gegenüber dem Leiter der Dienststelle vertreten.

(5) Für die Vertrauensleute gelten § 58 Abs. 1 und § 59 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(6) Auf die in Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 genannten Beamten finden § 64 Abs. 1 Buchst. e und § 69 Abs. 1 Buchst. a Nr. 5 keine Anwendung; zu ihrer Einstellung und Anstellung bedarf es nicht der Zustimmung des Personalrates.

Zweiter Abschnitt

Lehrer

§ 84

Für die Lehrer gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 9 und 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist; Lehrkräfte im Dienste der Landwirtschaftskammern gelten nicht als Lehrer im Sinne dieses Abschnittes.

§ 85

Im Bereich der Schulen werden für die Lehrer besondere Personalvertretungen gebildet. § 3 Abs. 2 gilt für diese Personalvertretungen nicht.

§ 86

(1) Für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer werden Personalvertretungen getrennt für Lehrer an

- a) Volksschulen,
 - b) Realschulen,
 - c) Höheren Schulen,
 - d) Berufs- und Berufsfachschulen,
 - e) weiterführenden berufsbildenden Schulen (Fachschulen, Höhere Fachschulen, Ingenieurschulen)
- gebildet.

(2) Für die nicht im Landesdienst beschäftigten Lehrer kann die oberste Dienstbehörde bestimmen, daß getrennte Personalvertretungen entsprechend der in Absatz 1 getroffenen Regelung gebildet werden. Werden getrennte Personalvertretungen nicht gebildet, bilden die in Absatz 1 genannten Lehrer je eine Lehrergruppe. Für diese Lehrergruppen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Gruppenwahl und die Rechte der Gruppen entsprechend, jedoch findet in den Fällen des § 36 Abs. 2 eine gemeinsame Beratung nicht statt.

§ 87

(1) Für die Lehrer sind die Schulen nicht Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung die Stellen, die für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind. Er hat hierbei die Organisation der Schulverwaltung zu berücksichtigen.

(3) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes für die nicht im Landesdienst beschäftigten Lehrer sind die Verwaltungen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, bei denen die Lehrer beschäftigt sind.

(4) § 7 Abs. 2 und 3 findet keine Anwendung.

§ 88

Bei den auf Grund von § 87 Abs. 2 bestimmten Dienststellen und bei den in § 87 Abs. 3 genannten Dienststellen werden Personalräte gebildet. Für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer werden außerdem bei den Mittelbehörden Lehrer-Bezirkspersonalräte, beim Kultusminister Lehrer-Hauptpersonalräte gebildet.

§ 89

Soweit für die Anstellung und die Beförderung der im Landesdienst beschäftigten Lehrer den Schulträgern ein Vorschlagsrecht zusteht, ist von ihnen der nach § 87 in Verbindung mit § 88 Satz 1 zuständige Personalrat nach Maßgabe der Vorschriften des Fünftens Kapitels zu beteiligen.

§ 90

Bei Lehrern gilt als Versetzung im Sinne des § 68 die Versetzung an eine andere Schule.

Dritter Abschnitt

Staatsanwälte

§ 91

Für die Staatsanwälte gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 9 und 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 92

(1) Für die Staatsanwälte bestimmt der Justizminister durch Rechtsverordnung die Stellen, die Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind. Die Vorschriften der §§ 50 und 51 gelten sinngemäß.

(2) § 7 Abs. 3 findet keine Anwendung.

Elites Kapitel

Schlußvorschriften

§ 93

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Kirchen, Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform; ihnen bleibt die selbständige Ordnung eines Personalvertretungsrechts überlassen.

§ 94

Die nach § 15 Abs. 4 und 5, § 17 Abs. 2, §§ 19, 20, § 22 Abs. 1, § 23, § 26 Abs. 1, § 34 Abs. 1 und 2 und § 49 den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften zu-

stehenden Befugnisse können auch von den den Spitzenorganisationen angeschlossenen Gewerkschaften und Berufsverbänden, die in der Dienststelle vertreten sind, wahrgenommen werden.

§ 95

Vorschriften in anderen Gesetzen, die den Betriebsräten Befugnisse oder Pflichten übertragen, gelten entsprechend für die nach diesem Gesetz zu errichtenden Personalvertretungen. Dies gilt nicht für Vorschriften, welche die Betriebsverfassung oder die Mitbestimmung regeln.

§ 96

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.

(2) Das Kontrollratsgesetz Nr. 22 (Betriebsrätegesetz) wird im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen im sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes außer Wirksamkeit gesetzt, soweit seine Vorschriften nicht bereits ihre Wirksamkeit verloren haben.

Düsseldorf, den 28. Mai 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Der Innenminister:
Biernat.

Der Finanzminister:
Weyer.

GV. NW. 1958 S. 209.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheit 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.